



DER ARTGERECHTHEITSGUTACHTER. EIN ZUKUNFTSSZENARIO

1. Akt: Die hessische CDU verkündet auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Ökologisch-Demokratischen Partei, daß sie angesichts der Reformunfähigkeit der Bundesregierung nun eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes betreibe, die artgerechte Tierhaltung zum Ziel habe. Am Tag vorher war im *Focus* ein Artikel erschienen, welcher mit erschütternden Fotos Tierversuche und Massentierhaltung anklagte. Die Initiative der CDU mit einem vorbereiteten Gesetzestext erwischt die Bundesregierung kalt. Samstag und Sonntag äußern sich sieben Minister und Abgeordnete der Regierungsparteien mit neun verschiedenen Vorschlägen für ein solches Gesetz.

2. Akt: Der Bundestag beschließt im Eilverfahren eine Grundgesetzänderung und ein Durchführungsgesetz. Der Protest des Abgeordneten Wolfgang Ullmann, daß die von den letzten Abgeordneten der DDR gewünschten Grundgesetzänderungen noch nicht beraten worden seien, wird in der Presse nicht zitiert, außer im Berliner Lokalteil der *taz*.

Auf einer Nebenbühne:

Die Beamten des Innenministeriums und des Umweltministeriums bereiten sich auf die Novellierung der inkonsistenten Paragraphen des Durchführungsgesetzes vor. Zeitgleich veröffentlicht der *Spiegel* einige der Stilblüten.

3. Akt: Die Staatsanwaltschaften werden mit Spontanklagen gegen alle mit Tierversuchen beschäftigten oder nichtbeschäftigten wissenschaftlichen Institute bombardiert. Wegen formaler Mängel oder nichtvorhandener Versuchstiere scheitern diese Verfahren. Mit der Ausnahme eines Verfahrens, das der hessische Tierrechtsbeauftragte Ilja Richter gegen ein privates Wellensittichforschungsinstitut angestrengt hatte.

4. Akt: Die drei großen Naturschutzverbände reichen gemeinsam eine gutvorbereitete Klage gegen niedersächsische Geflügelzüchter ein. Die Elite der (gerade in Deutschland besonders gepflegten) Gänse- und Hühnerforschung von Seeviesen bis Flensburg informiert das Gericht mit Dokumentarfilmen und Computersimulationen über das arttypische Verhalten des Geflügels bzw. seiner wildlebenden Verwandten, welche das arttypische in besonders typischer Weise typisieren. Während dieses Verfahren in die zweite Instanz geht, erklären die beklagten Unternehmen überraschend, daß sie ihre Produktion verlagern auf Betriebe, die sie seit 1999 im polnischen Slubice (Frankfurt/Oder), im Elsaß und auf umgebauten liberianischen Tankern auf der Nordsee geschaffen haben.

5. Akt: Die Artgerechtheitsverfahren routinisieren sich. Die zur Fernseh-Prominenz aufgestiegenen biologischen Gutachter des Geflügelverfahrens werden von den Gerichten um die Benennung qualifizierter Artgerechtheitsgutachter (AGGA) gebeten. Die Universität Hohenheim schafft einen neuen Studiengang im Fach Biologie für AGGA.

Auf Neben Bühnen:

Die zweite Welle der Verfahren gegen die Tierversuche führt vor das Bundesverfassungsgericht, da eine Normenkonkurrenz mit der Wissenschaftsfreiheit und mit der Pflicht zur medizinischen Forschung vermutet wird, zugleich führen die Verfahren zu einer Vervielfachung der vor Gericht verbrachten Arbeitsstunden der Institutsdirektoren. Die DFG bewilligt einen eigenen Prozeßkostenetat für Artgerechtheitsprozesse bei Anträgen.

6. Akt: Der Verband Berliner Kampfhundehalter strengt eine Normkontrollklage gegen Leinenzwang und Maulkorbpflicht an. Die herangezogenen AGGA führen überzeugend aus, daß Leine und Maulkorb den artspezifischen Jagdtrieb der Hunde grundgesetzwidrig einschränken. Der vom Gericht bemühte Ethnologe muß bestätigen, daß in Sibirien, dem letzten großen Habitat von *Canis lupus* und dem der diesen am nächsten verwandten und ertümlichsten Hunderassen es als natürlich gilt, daß Krabbelkinder dem artspezifischen Jagdtrieb von *Canis lupus vel vulgaris* zum Opfer fallen. Das Gericht empfiehlt in der mündlichen Begründung des Urteils zum Verbot von Maulkörben und Hundeleinen den Bau von Schutzzäunen um Kinderspielplätze.

Nebenbühne:

Die Proteste des Kinderschutzbundes gegen dieses Urteil führen zu massiven Protesten der hundeschützenden Verbände. Ein in Berlin-Kreuzberg ansässiges Vorstandsmitglied des Kinderschutzbundes wird bei der nach Gutachteraussage völlig unbegründeten Flucht vor »arttypisch spielenden« Hunden, nachdem er auf dem Bürgersteig bedauerlicherweise ausrutschte, von selbigen durch Nackenbiß getötet. Es kommt zu Rücktritten unter den Mitgliedern des Kinderschutzbundes, der Restvorstand verwahrt sich ausdrücklich gegen den Vorwurf der grundgesetzfeindlichen Bestrebung.

7. Akt: Die Bundesregierung verteidigt sich gegen den Vorwurf der Opposition, daß sie daran dächte, das Grundgesetz bezüglich der Artgerechtheit zu ändern. Gerade ihr als der damals initiativen Kraft dürfe man mit einer solchen Unterstellung nicht kommen. Der ohnehin zum Rücktritt vorgesehene Umweltminister wird bei einem daraufhin angesetzten PR-Termin mit einem artgerecht lebenden Esel beim Versuch, diesen (was artungerecht ist) zu streicheln, getreten. Er überlebt als Koma-Patient. Der Innenminister bittet die letzten noch lebenden Experten für die in den 70ern aus dem BGB entfernten Paragraphen über Bienenschwärme um ein Gutachten zur Frage, wie man ein Gesetz so gestalten könne, daß es nicht genutzt werde.

Aus den Gutachten entstehen drei rechtshistorische Promotionen und eine von der BBAW prämierte Habilitation.

Georg Elwert



Manfred Bierwisch

Tierschutz als Grundrecht

Logische Merkwürdigkeiten einer Argumentation

Wer eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringt, kennt oft genug deren tatsächliche Folgen – einschließlich mehr oder weniger einschneidender Nebenwirkungen – eigentlich nicht. Man muß nicht an die Investitionsabschreibungen denken, die den Aufbau in den neuen Ländern fördern sollten und zu einem wohlfeilen Steuerschlupfloch geworden sind, oder an die heftig umstrittene Regelung der sogenannten 630-Mark-Jobs. Ein wenig dramatisches, aber exemplarisches Beispiel für eine Regelung, die in hohem Maße die schädigt, denen sie eigentlich nutzen soll, ist der Kündigungsschutz, der Angestellten nach fünf Jahren im selben Arbeitsverhältnis den Anspruch auf Dauerbeschäftigung sichern soll. Das Ergebnis dieser Regelung ist, daß immer dann, wenn die kritischen Bedingungen für ihre Anwendung eintreten, die Arbeitsverhältnisse vorsorglich beendet werden: Jede befristete Stelle ist aufgrund des Kündigungsschutzes nach fünf Jahren de facto nicht mehr verlängerbar, gleichgültig wie sinnlos dieser Einschnitt ist. Weil der vom Gesetz anvisierte generelle Schutz nicht gewährt werden soll und kann, wird dem Betroffenen auch der partielle Schutz verweigert. Man sieht leicht, daß die tatsächliche Wirkung eines Gesetzes ganz entscheidend abhängt von der Interessenlage, in die es eingreift, und von anderen gesetzlichen Regelungen, die es begrenzen. Der neue Vorstoß zugunsten der Tiere macht da keine Ausnahme.

Vielmehr muß es, so gesehen, heftige Bedenken wecken, daß die Argumentation für den Verfassungsrang des Tierschutzes von Anfang an eigentlich nur auf indirekte Gründe gestützt wird, nämlich auf Gründe, die an andere (verfassungs)rechtliche Regelungen gebunden sind. Verteidigt wird in Wahrheit gar nicht die einfache, für jeden nicht gänzlich abgestumpften Bürger anscheinend selbstverständliche, jedenfalls unstrittig vertretbare Maxime, die nach dem Koalitionsentwurf die hier noch einmal in Erinnerung gerufene Fassung haben soll:

»Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden und in ihren Lebensräumen geschützt.«

Abschwächende Alternativen, die zum Beispiel in der Bundesratsvorlage von Rheinland-Pfalz den zweiten Satz umformulieren in: »Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt«, ändern die Grundposition nicht. Die Diskussion geht in Wirklichkeit nicht um das auch im Koalitionswortlaut durchaus konditionale Grundrecht als solches (untersagt werden allemal nur vermeidbare Beeinträchtigungen), sondern allein darum, daß durch die formale Erhebung in den Rang eines Grundrechts andere Regelungen bekräftigt oder entgegenstehende eingeschränkt werden sollen. Ehe wir die merkwürdigen Frontlinien inspizieren, die durch diese indirekte Zielsetzung verursacht werden und die ohnehin mit zusätzlichen Interessenlagen verquickt sind, ist die beträchtliche Emotionalität zu erwähnen, die die Auseinandersetzung durchzieht.

Auch wenn man sich darüber verständigt, daß Gewaltandrohungen von seiten irrational reagierender Tierschützer indiskutabel und in die erläuternden Betrachtungen nicht einzubeziehen sind, bleibt die gefühlsgeladene Anspannung verwunderlich, die sich vor allem gegen Wissenschaftler richtet, die mit Tierversuchen befaßt sind. Obwohl es nicht reicht, diesen Gefühlsstau als unvernünftig abzutun, wird man eine einfache Erklärung, die mit einem einzigen klaren Motiv auskommt, nicht geben können. Zwar sind emotionale Gründe selten ganz transparent, aber anders als etwa beim Benzinpreis, beim Asylrecht oder bei der Reaktorsicherheit sind persönliche Nachteile oder Ängste, die in der Regel den Kern der Emotionen bilden, beim Tierschutz nicht unmittelbar gegeben. So bleibt eine diffuse Motivationslage, die vielleicht durch die Erörterung der eigenartigen Argumentationskonstellation etwas verständlicher wird, ohne daß damit dann alles geklärt sein müßte.

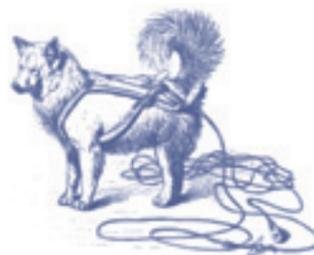


Zunächst ist im Hinblick auf die direkte Zielstellung einer (grund)gesetzlichen Regelung zweierlei zu fragen: 1. Wen oder was soll das Gesetz schützen? 2. Was soll es verhindern?

Die erste Frage ist nur auf den ersten Blick leicht beantwortet. Denn was sind im hier relevanten Sinn Tiere? Sollen Wespen, Läuse, Spinnen oder Schmetterlinge geschützt werden? Oder nur wenn sie vom Artentod bedroht sind? Wie ist es mit Schlangen oder Ratten? Wann leiden Quallen oder Fledermäuse? Für den gesunden Menschenverstand klingt das spitzfindig, Juristen müssen solche Fragen aber beantworten können. Wie auch immer, das Vorhaben, um das es hier geht, ist von einem intuitiven Verständnis geleitet, das Tiere um so mehr als »Mitgeschöpfe« achtet, je näher sie dem Menschen stehen, je größer die phylogenetische und verhaltensbiologische Verwandtschaft mit dem Homo sapiens als dem Gesetz- und Verfassungsgeber ist. Daß diese Richtlinie, einschließlich der gegebenenfalls einzuklagenden Grenzziehungen, nicht nur auf dumpfen Gefühlen und allenfalls guten Absichten, sondern auf begründeten Einsichten beruht, ist dabei ganz entscheidend das Ergebnis des Wirkens der Wissenschaftler, deren Tierversuche nun im Brennpunkt tierschützerischer Erregung stehen. Erst die Erkenntnisse der Ethologie und der Verhaltensphysiologie machen es im Zweifelsfall möglich, wirkliche von scheinbaren Beeinträchtigungen zu unterscheiden, und sie haben zugleich Formen und Bedingungen tierischen Leidens, das dem naiven Betrachter gar nicht erkennbar ist, überhaupt erst sichtbar gemacht. Erst intelligente experimentelle Forschung hat die Bedeutung natürlicher, artgemäßer Verhaltensmöglichkeiten verständlich werden lassen. Und der in der angestrebten Grundgesetznovellierung benutzte Begriff der den Tieren zugeordneten Lebensräume hätte ohne die verdächtige Forschung keinen angebbaren Inhalt. Schließlich ist insgesamt das sachliche Verständnis der Unterschiede, aber auch der Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Spezies, das auch dem Menschen seinen spezifischen Platz zuweist, das Resultat wissenschaftlicher Bemühung. Natürlich müssen die Proponenten der Verfassungsnovelle sich der semantischen und biologischen Zusammenhänge des Unternehmens nicht bewußt sein und nicht einmal das Problem der Stellung des Menschen in der Biosphäre im Auge haben. Das Konzept der zu schützenden Tierwelt kommt gut mit dem gesunden Menschenverstand aus. Dennoch ist es eine der Paradoxien der Argumenta-

tionslage, daß die rationalen Gründe für den Respekt vor der biologischen Mitwelt und ihren Ansprüchen von denen kommen, die mit ihren Experimenten, ohne die dieses Wissen nicht zustande gekommen wäre, den herausstechenden Angriffspunkt der angestrebten Regelung bilden.

Viel schwieriger scheint die Antwort auf die zweite Frage, wenn man nach einklagbaren Verstößen fragt. Soll wirklich der Eingriff in die Lebensräume der Tiere verhindert werden? Das ist so illusionär, daß schon die Frage lächerlich ist. Man muß nicht an Autobahnen und Hochspannungsleitungen denken, um die Unmöglichkeit solcher Überlegungen einzusehen. Eingriffe in Lebensräume von Tieren können offensichtlich nur insoweit verhindert werden, wie der Mensch diese Räume nicht für sich beansprucht. In den verbleibenden Residuen gilt dann der Schutz. Das aber ist tautologisch, weil der Eingriffsbereich mit jedem Bedarfsfall erweitert wird. Wenn also der natürliche Lebensraum der Tiere nicht gemeint sein kann, soll dann wenigstens die Verfügung des Menschen über die Tiere eingeschränkt werden, indem nicht-artgemäße Tierhaltung – im Sinn der Einsichten der Ethologen – grundsätzlich verhindert wird? Wohl kaum, denn dann wären sogar viele Zoologische Gärten nicht verfassungskonform, vor allem aber wären ganze Industrien der Nutztierhaltung unzulässig. Da der zur Diskussion stehende Entwurf hier keine konditionalen Klauseln enthält, wäre diese Beschränkung zwingend. Daß sie es offensichtlich nicht ist, wird noch zu kommentieren sein. Damit bleiben die vermeidbaren Leiden und Schäden der Tiere, die zu verhindern sind. Wann die Bedingung der Vermeidbarkeit greift, hängt an anderen Regelungen. Sie müssen letztlich Verfassungsrang haben, wenn sie eine Einschränkung der Einschränkung begründen sollen, die mit der Tierschutznovelle angestrebt wird. Es gehört zur Argumentationslage um das Tierschutzgrundrecht, daß genau an diesem Punkt die tatsächlichen Wirkungen der Regelung erwartet werden und daß sie sich insbesondere um das Für und Wider nötiger oder vermeidbarer Tierexperimente drehen werden. In gewissem Sinn hat damit die Auseinandersetzung um die Auslegung der noch gar nicht beschlossenen Novellierung bereits begonnen, und zwar mit erstaunlichem Nachdruck und mit dem deutlichen Eindruck, als vermeidbar sind vor allem Tierexperimente im Interesse der Grundlagenforschung zu verhindern.



Zwar ist die Freiheit der Forschung ein grundgesetzlich gesichertes Recht, aber es besteht die Sorge, daß dieses Grundrecht, anders als die Verwertungsinteressen der Industrie, im Streitfall unterliegen könnte.

Diese merkwürdige und auch ziemlich unbestimmte Auskunft über die zu erwartenden Einschränkungen führt zu der zentralen Frage: Wer sind die nach dem Wortlaut gemeinten und wer sind die nach der realen Interessenlage tatsächlich betroffenen Adressaten der Regelung? Natürlich ist das keine Frage im eigentlichen Sinn, denn ein Gesetz hat keine besonderen Adressaten, zumal die Verfassung für alle Bürger gleichermaßen gilt. Dennoch sind Tierhalter deutlicher angesprochen als Gärtner oder Krankenpfleger. Und die deutlichsten Indikationen ergeben sich aus den Reaktionen in der Auseinandersetzung um die Novelle. Die allerdings sind aufschlußreich genug, und zwar sowohl durch Einsprüche, die erhoben, wie durch solche, die nicht erhoben werden.

Ehe die Einwände diskutiert werden, ist es nützlich, sich die Bereiche vor Augen zu führen, in denen die durch das Tierschutzbegehren ins Auge gefaßten Mißverhältnisse besonders drastisch und medienwirksam ins öffentliche Bewußtsein gebracht werden. Da Bilder in der Informationsgesellschaft ein wesentliches und wirkungsvoll eingesetztes Argument sind, ist es nicht nur legitim, sondern notwendig, diesen Faktor einzubeziehen. Die in diesem Sinn einschlägigen skandalträchtigen und auf Skandal zielenden Berichte und Bilder fallen grob in drei Gruppen: erstens Bilder aus dem weiten Bereich der Massentierhaltung, von Legebatterien über Geflügelmastanlagen bis zu Schlachtviehtransporten, zweitens – seltener und exotischer – Bilder von kommerziellem, oft illegalem Tierhandel und entsprechender Tierverwertung, Wilderei eingeschlossen und drittens Tierversuche aus pharmazeutischen oder rein wissenschaftlichen Gründen. Immer lösen solche Berichte empathische Anteilnahme aus, streben sie auch an und liefern damit einen Teil der emotionalen Aufladung der Tierschutzdebatte – allerdings gewiß nur einen Teil, wie noch gezeigt werden soll. Auf diesem Hintergrund komme ich zu den Einwänden gegen das Grundrecht der Tiere zurück.

Von diesen sind vor allem die nichterhobenen Einwände erstaunlich. Daß der mehr oder weniger illegale Handel mit exotischen Tieren und Tierprodukten keinen laut-

starken Protest vorbringt, ist kaum verwunderlich, er hat allen Grund im Verborgenen zu bleiben. Wohl aber wäre heftiger Einspruch von der mächtigen Lobby der Massentierhalter mit der gesamten Anschlußindustrie, vom Transportwesen bis zu den Schlachthöfen, zu erwarten. Denn daß in diesem Bereich artgerecht und unter Ausschluß vermeidbarer Leiden und Schäden verfahren wird, kann man nur annehmen, wenn die Unvermeidbarkeit der bekannten Beeinträchtigungen bereits als großzügig abgesichert gilt. Daß dies als sicher angenommen wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß die einschlägigen Berufsverbände wie auch das Landwirtschaftsministerium dem Koalitionsentwurf zustimmen. Die Regelungen, die die Interessen dieser Klientel schützen, sind offenkundig bis auf weiteres gesichert. Die europäische Gesetzgebung hat das DIN A4-Format der Legekäfige soeben großzügig um einige Zentimeter erweitert und sich für ein weiteres Jahrzehnt mit der Quälerei der Legebatterien abgefunden. Ein neues Grundrecht wird hier nicht als Gefahr angesehen. Durch gesetzlich gesicherte Nützlichkeit geschützt sind offensichtlich auch Tierversuche, auf die Chemie- und Pharmaindustrie angewiesen sind: Auch von hier sind Einwände nicht zu hören.

Besorgte Einwände werden hingegen von den in der Grundlagenforschung tätigen Wissenschaftlern und ihren führenden Organisationen vorgebracht, weil die um der reinen Erkenntnis willen vorgenommenen Eingriffe in die Unversehrtheit der Tiere offenbar nicht mehr als unvermeidlich geschützt sind, wenn der Tierschutz Verfassungsrang hat. Zwar ist die Freiheit der Forschung ein grundgesetzlich gesichertes Recht, das in der derzeitigen Rechtslage gegenüber dem Tierschutz Vorrang hat, aber es besteht die Sorge, daß dieses Grundrecht, anders als die Verwertungsinteressen der Industrie, im Streitfall unterliegen könnte. Und es ist allein diese Möglichkeit, aus der die Befürchtung entsteht, daß langwierige Rechtsstreitigkeiten um wissenschaftliche Forschungsprogramme mit allen bedenklichen Folgen solcher Auseinandersetzungen das Ergebnis sein würden. Die Befürchtungen sind offenbar nicht unbegründet, denn hier liegt die indirekte, aber tatsächliche Wirkung, auf die die Verfassungs-



ZUNFTKRUG
DER FLEISCHHAUER

novelle abzielt, wenn man einem Teil der Argumentation im Vorfeld folgt. Es gibt nämlich in Deutschland, darin sind sich alle einig, ein durchaus vorbildliches Tierschutzrecht, dem sich natürlich auch die Wissenschaftler verpflichtet fühlen, zumal die, die unsere Einsicht in die Funktionsprinzipien des Lebens vertiefen (was Problemfälle und ›schwarze Schafe‹ nicht ausschließt, mit denen man immer rechnen muß). Nur, dieses Tierschutzgesetz hat keine Verankerung in der Verfassung und wird deshalb wirkungslos, wenn es mit dem Grundrechtsrang der Forschungsfreiheit kollidiert.

Hält man sich an die Einwände, die für den Verfassungsrang des Tierschutzes vorgebracht werden, dann geht es beinahe ausschließlich darum, den Tierschutz aus seiner Ohnmacht gegenüber dem Grundrecht der Forschungsfreiheit zu erlösen. Das ist eigenartig genug, und zwingt zu der Frage, ob die Proponenten der Novelle in der Tat diese irrationale Komponente der Tierschutzbestrebungen befördern wollen. Es zwingt weiterhin zu der Frage, ob die wirtschaftlichen Interessen, die weitaus mehr Eingriffe in den Schutzbereich der Tiere mit sich bringen, tatsächlich so robust abgesichert sind, daß sie dem Grundrecht auf Tierschutz allemal überlegen wären.

Das führt zu einer weiteren Befremdlichkeit der Argumentation, nämlich der Tatsache, daß die Frage, welches Grundverständnis mit dem Anspruch auf Achtung der Tiere als Mitgeschöpfe formal fixiert werden soll, nicht nur juristisch irrelevant bleibt, sondern inhaltlich gar nicht gestellt wird. Würde die Frage in die Erörterung einbezogen, wäre nämlich kaum zu verhehlen, daß entweder ein tiefgreifender Wechsel in der ethischen und juristischen Wertung des Verhältnisses von Mensch und Natur angesagt wäre oder daß zwei oder mehr Wertsysteme nebeneinander gelten. Denn Wissenschaftler, die zu Forschungszwecken das veranstalten wollten, was Alltag einer Legebatterie ist, müßten mit Sicherheit nicht erst die Verfassungsnovelle, sondern den bereits geltenden Tierschutz fürchten. Anders ausgedrückt: Das Quantum von Leid,

die Menge von Schäden, denen Tiere in den Labors der Grundlagenforschung ausgesetzt sind, ist vermutlich auch ohne die Verfassungsnovelle bereits verschwindend im Vergleich zum Quantum der als interessenbedingt unvermeidbar geltenden Malträtierung von Tieren in den verschiedenen wirtschaftlichen Nutzungszweigen.

Geht man also davon aus, daß faktisch die wichtigste Funktion des angestrebten Verfassungsrangs für den Tierschutz die Begrenzung der Verfassungsgarantie für autonome Forschung unter Einschluß von Tierversuchen ist, dann stellen sich zwei Fragen.

Erstens, soll die Forschung in der Tat ein verfassungsmäßig geschützter Freiraum sein, der anderen Ansprüchen gegenüber ungebunden ist? Gilt das insbesondere für den Schutz der Tiere und womöglich mehr als gegenüber anderen ökonomischen oder ethischen Interessen? Man kann das mit Gründen verschiedener Art bezweifeln oder bestreiten, allerdings aufgrund einer Güterabwägung, die über die hier verfolgte Argumentation erheblich hinausgeht. Die Probleme der Gen-Kartographie sind nur eins von mehreren kontroversen Themen. Und zweitens, wenn der Streitfall der Tierversuche für die Forschung essentiell ist und geklärt werden muß, ist dann die von den Wissenschaftsorganisationen eingeschlagene Vorwärtsverteidigung zweckmäßig, vernünftig, notwendig? Wäre die Verhaltensweise der Agrarlobby, die ihre Interessen für unstrittig ausgibt, nicht plausibler? Sollte das Erkenntnisinteresse vor dem Richter tatsächlich schlechter abschneiden, also schutzbedürftiger sein als das Profitinteresse der Eierproduzenten? Sind die Wissenschaftsorganisationen aufrichtiger, angreifbarer, ängstlicher oder nur ungeschickter als der Bauernverband und die Pharmaindustrie?

Statt eine Antwort auf diese kaum entscheidbare Frage zu geben, kann man sich eine weitere Ungereimtheit vor Augen halten, die die Argumentation Tierschutz kontra Forschungsfreiheit mit sich gebracht hat. Die Schwierigkeiten, denen die Akzeptanz der Forschung mitsamt ihren tatsächlichen Risiken und Gefahren begegnet, erscheinen

Hält man sich an die Einwände, die für den Verfassungsrang des Tierschutzes vorgebracht werden, dann geht es beinahe ausschließlich darum, den Tierschutz aus seiner Ohnmacht gegenüber dem Grundrecht der Forschungsfreiheit zu erlösen.

Sind die Wissenschaftsorganisationen aufrichtiger, angreifbarer, ängstlicher oder nur ungeschickter als der Bauernverband und die Pharmaindustrie?

dabei unter einem willkürlich verzerrten, womöglich sogar verharmlosenden Blickwinkel. Nicht nur daß Verhaltensforscher und Hirnphysiologen mehr als irgendeine andere Berufsgruppe zum interessierten und respektvollen Verständnis der Eigenart, ja der Würde der Tiere beigetragen haben und also der Abmahnung oder des juristischen Verbots von unnötigen Eingriffen in das Tierleben gewiß am wenigsten bedürfen. Es ist einfach ein unzutreffendes Bild, wenn die Freiheit der Forschung vor allem als eine Sache von Tierexperimenten erscheint oder doch in besorgten Stellungnahmen so dargestellt wird. Wohl aber können wohlmeinende Tierschützer ihre Ressentiments an dieser Thematik besonders sinnfällig festmachen, weil scheinbar kalte Rationalität gegen das Mitgefühl mit Tieren steht.

Und noch eine Merkwürdigkeit der Argumentation, diesmal der politischen Couleur der Proponenten und Gegner der Grundgesetzänderung. Gegen den Vorschlag plädieren nur die Parteien mit dem hohen C, die sich der empathischen Tierliebe des heiligen Franziskus damit weniger verpflichtet zu fühlen scheinen als die Wirtschaftsliberalen oder die Erben der SED, die jeweils eigene Anträge verfolgen.

Ob der Tierschutz, zu dem sich natürlich jeder bekennt, im Interesse der Tiere oder doch wenigstens der Menschen in die Verfassung muß, ist aus der verdrehten Argumentation kaum zu entnehmen. Das besondere Privileg der Grundlagenforschung ist sicher das schlechteste Argument gegen die Novelle, zumal es vermutlich nicht lange dauern würde, bis ein Grundsatzurteil des Verfassungsgerichts die Begrenzung des Tierschutzes durch die Belange der Forschung deutlich markieren und damit die befürchtete Prozeßlawine ohnehin unterbinden würde. Das skrupulöse Genehmigungsverfahren, dem Tierversuche bereits jetzt bei jedem Projektantrag unterliegen, ist restriktiv genug. Eher schon spricht die vorhersehbare Wirkungslosigkeit gegen das neue Grundrecht. Solange nämlich nicht klar erkennbar ist, daß der Tierschutz sich nicht gegen die Forschung richtet, sondern Tiere da

schützt, wo sie massiv und massenhaft leiden, nützt ein wohlmeinendes Grundgesetz den Tieren weniger als gar nichts, weil es zwar vielleicht die Tierschützer beruhigt, aber den Tieren keinerlei echten Schutz gewährt. Und selbst wenn wirklicher Tierschutz gewollt und diese Absicht erkennbar gemacht würde, gehörte nicht viel prophetische Gabe zu der Voraussage, daß mehr Arten und insbesondere mehr Primaten Lebensraum und Leben verlieren werden durch den Zivilisationsprozeß und das Bevölkerungswachstum als durch die Laborversuche von Biologen.

Ist also das Grundrecht Tierschutz und die Debatte darum überflüssig, unsinnig? Vielleicht. Aber vielleicht auch nicht. Denn wenn man die falschen Emotionen und die ebenso falsche Indolenz überwinden könnte, ließe sich vielleicht erkennen, daß eine Verständigung über die Stellung des Menschen in der von ihm geschundenen Natur unvermeidlich ist. Und dieses Verständnis sollte sich sehr wohl in den Verfassungen künftiger Gesellschaften niederschlagen, so wie viele der heutigen Verfassungen die Würde des Individuums zu schützen versuchen. Wenn man den langen, mühsamen Weg zu diesem Zustand vor Augen hat, der Sklaverei und Leibeigenschaft erst vor nicht viel mehr als einem Jahrhundert obsolet werden ließ, dann mag ein Verfassungsverständnis, das nicht nur den Menschen, sondern die gesamte Evolution respektiert, ein durchaus rationales Ziel sein. Die in Rede stehende Verfassungsnovelle strebt ein solches Ziel keinesfalls an, aber sie gibt Anlaß, es in die Argumentation aufzunehmen. Das wäre dann nicht ihr geringstes Verdienst.

